


In der Bescheinigung über das sozialhilferechtlichen Existenzminimums sollten anerkannt sein:

- Regelleistungen für die Bedarfsgemeinschaft
- Pauschale für einmalige Leistungen (z.B. Kleidung, Hausrat, Wohnungsinstandhaltung)
- Mehrbedarfzuschläge (z.B. für Schwangere, Alleinerziehende, Behinderte, Kranke)
- Kosten der Unterkunft (Mietkosten in tatsächlicher Höhe, aber nicht mehr als Unterkunftskosten in angemessenem Umfang)
- Nebenkosten, z.B. Heizkosten, sonstige umlagefähigen Betriebskosten, (Nachforderungen von Betriebskosten)
- Unterhaltszahlungen für nicht im Haushalt lebende Personen
- Unterhaltsleistungen gegenüber nicht eigenen Kindern, die im eigenen Haushalt leben (sog. Patchworkfamilien)
- Einkommensabzüge (z.B. notwendige Beiträge für Berufsverbände, Mehraufwendungen wegen doppelter Haushaltsführung, berufsbedingte Kosten der Kinderbetreuung, Zusatzbeiträge der Krankenkassen)
- Freibeträge für Erwerbstätigkeit
- Befreiung von ARD, ZDF, Deutschlandradio-Beitragsgebühren
- Versicherungspauschale



Das Vollstreckungsgericht ist nicht an die Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums des Amtes für soziale Arbeit gebunden, sondern kann selbst die Höhe des individuellen Bedarfs bestimmen. So kann es zum Abzug oder zur Änderung in der gerichtlichen Anerkennung einzelner Positionen der Garantiebescheinigung kommen.

Ergänzender Anspruch auf Sozialleistungen

Sollte die Bearbeitung Ihres Antrages länger dauern, können Sie in akuter Notlage ergänzende Sozialhilfe beantragen.

Noch Fragen ?

Bitte wenden Sie sich an die für Sie zuständige Schuldnerberatungsstelle, die Sie auch in Ihren Verhandlungen mit Gläubigern und Arbeitgeber sowie bei der Antragsstellung unterstützt.


**Caritasverband
Wiesbaden-Rheingau-Taunus e.V.
Schuldnerberatung
Friedrichstraße 26-28
65185 Wiesbaden
Tel. 06 11 / 174 Æ 161**



Informationen zur Anhebung der Pfändungsfreigrenze bei Lohn- und Gehaltspfändung

⑥

Schuldnerberatung



Bei Ihrem Arbeitgeber liegt eine Lohn- und Gehaltspfändung vor. Das unpfändbare Einkommen, welches Ihr Arbeitgeber zukünftig nur noch an Sie überweisen darf, wurde richtig berechnet. Nach den gesetzl. Regelungen der Zivilprozessordnung (ZPO) und unter Berücksichtigung Ihrer gesetzlichen Unterhaltspflichten wurde anhand der aktuellen Pfändungstabelle Ihr künftig an Sie auszuzahlendes Gehalt ermittelt. Nach dieser Tabelle (erhältlich in der für Sie zuständigen Schuldnerberatungsstelle oder zu finden im Internet unter www.meine-schulden.de in der Rubrik Service sÜbersichten und Berechnungen%, muss der unpfändbare Lohn (oder Gehalt) über dem Existenzminimum liegen. Sollte jedoch aufgrund bestimmter Umstände (z.B. hohe Fahrtkosten zum Arbeitsplatz, eine besondere Ernährung aus gesundheitlichen Gründen, bzw. besondere außergewöhnliche Belastungen) der sozialhilferechtliche Bedarf höher sein als die neue Pfändungsfreigrenze, können Sie bei dem zuständigen Vollstreckungsgericht eine **Erhöhung der Pfändungsfreigrenze** nach § 850f ZPO beantragen. Dies bedeutet, dass Ihnen ein weiterer Teil Ihres pfändbaren Einkommens belassen wird.

§ 850 f Abs. 1a ZPO sagt aus:


Kein Schuldner darf durch eine Pfändung seiner laufenden Einkünfte auf Sozialleistungen angewiesen sein.



Achtung, die Erhöhung der Pfändungsfreigrenze erfolgt nicht automatisch, sondern Sie als Schuldner müssen einen Antrag stellen.

Was sollten Sie für die Antragsstellung wissen:

- Der formlose Antrag wird schriftlich oder mündlich beim Vollstreckungsgericht gestellt.
- Eine Anhebung ist ab dem Datum der Antragsstellung, aber nicht rückwirkend möglich.
- Für die Antragsstellung gibt es keine Antragsfrist.
- Auf dem Antrag muss das gerichtliche Geschäftszeichen sowie Angaben über den Pfändungsgläubiger und Ihrem Arbeitgeber angegeben sein.
- Nur die im Antrag genannten Pfändungs- und Überweisungsbeschlüsse werden berücksichtigt. Dies bedeutet, dass Sie für jede Pfändung, die bei Ihrem Arbeitgeber vorliegt, einen gesonderten Pfändungsschutzantrag stellen müssen.
- Dem Antrag sollte eine Bescheinigung vom Amt für Soziale Arbeit hinsichtlich der Höhe des notwendigen Lebensbedarfs beigefügt werden.
- Der Gerichtsbeschluss ist in der Regel kostenfrei. Wird Ihr Einkommen von einem öffentlichen Gläubiger gepfändet, ist der Antrag bei der jeweiligen Verwaltungsbehörde zu stellen (z.B. Finanzamt, Arbeitsamt, ARD, ZDF, Deutschladradio-Beitragsservice). Zu dem Antrag auf Anhebung der Pfändungsfreigrenze sollte immer die einstweilige Einstellung der Pfändung beantragt werden. Dadurch wird dem Vollstreckungsgericht eine besondere Eilbedürftigkeit signalisiert.

- 
- Nach Erhalt des Festsetzungsbeschlusses können Sie innerhalb von zwei Wochen sofortige Beschwerde einlegen.

Bescheinigung des sozialhilferechtlichen Existenzminimums

Diese Bescheinigung ist eine fiktive Sozialhilfeberechnung, die Sie auch über das Amt für soziale Arbeit erhalten können. Informieren Sie den zuständigen Sachbearbeiter darüber, dass Sie keine Auszahlung von Sozialleistungen anstreben. Im Gegenteil, Sie wollen eine zu Ihrem unpfändbaren Lohnanteil ergänzende Sozialhilfe vermeiden. Liegt der fiktive Sozialhilfebetrag über dem unpfändbaren Einkommen, so haben Sie eine gute Chance, dass Ihre Pfändungsfreigrenze vom Gericht erhöht wird.

Möchten Sie bei dem Amt für Soziale Arbeit Ihren sozialhilferechtlichen Bedarf berechnen lassen, so legen Sie diesem folgende Unterlagen vor:

- Mietvertrag
- letzte Jahresendabrechnung der Stadtwerke
- Nachweise über Unterhaltspflichten
- Letzte Rechnung der Haftpflicht- und Hausratversicherung
- Verdienstbescheinigung (z.B. letzte Lohnabrechnung, Rentenbescheid etc.)
- Kostennachweise im Krankheits- oder Behindertenfall
- Schwerbehindertenausweis
- Nachweis über Fahrtkosten zur Arbeit